



Abgabenerklärung für die Wohnungsleerstandsabgabe

für den Zeitraum:

EigentümerIn oder der/die Bauberechtigte der Wohnung	Name, Straßename, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	Geburtsdatum
Adresse der betr. Wohnung in der Markt-gemeinde Abtenau	Name, Straßename, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort	

Die Nutzfläche der Wohnung beträgt (Bitte Zutreffendes ankreuzen):

- bis 40m² > 130 bis 160 m²
 > 40 bis 70 m² > 160 bis 190 m² Die Fertigstellung der Wohnung liegt nicht länger als 5 Jahre zurück
 > 70 bis 100 m² > 190 bis 220 m² Die Fertigstellung der Wohnung liegt länger als 5 Jahre zurück
 > 100 bis 130 m² > 220 m²

Der Abgabenzzeitraum ist das Kalenderjahr und der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Eigentümer bzw. die Bauberechtigten haben die Entstehung der Abgabenschuld jeweils bis zum 15. Jänner des Folgejahres bei der Abgabenbehörde anzuzeigen.

Höhe der Abgabe:

Wohnung mit einer Nutzfläche von:	Wohnungsleerstandsabgabe /Jahr für Wohnungen deren Bauvollendung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt	Wohnungsleerstandsabgabe/Jahr für Wohnungen deren Bauvollendung länger als fünf Jahre zurückliegt
bis 40 m ²	€ 280,-	€ 140,-
> 40 bis 70 m ²	€ 490,-	€ 245,-
> 70 bis 100 m ²	€ 700,-	€ 350,-
> 100 bis 130 m ²	€ 910,-	€ 455,-
> 130 bis 160 m ²	€ 1.120,-	€ 560,-
> 160 bis 190 m ²	€ 1.330,-	€ 665,-
> 190 bis 220 m ²	€ 1.540,-	€ 770,-
> 220 m ²	€ 1.750,-	€ 875,-

Es besteht keine Abgabepflicht (Gründe gem. § 10 ZWAG):

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!
Änderungen sind der Abgabenbehörde bekanntzugeben!

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift

Zahlung:

Die Vorschreibung der Abgabenschuld erfolgt nach der Abgabenerklärung durch die Gemeinde.

Ausgenommen gem. § 10 ZWAG von der Abgabepflicht sind jedenfalls:

1. Wohnungen, an denen ein Baugebrechen vorliegt oder die aus vergleichbaren sonstigen Gründen im Abgabenzitraum überwiegend nicht nutzbar sind und die Gebrauchstauglichkeit bzw. Nutzbarkeit auch nicht mit objektiv wirtschaftlich zumutbaren Mitteln herstellbar ist;
2. Wohnungen in Ein- und Zweifamilienwohnhäusern (mit bis zu drei Wohnungen), in denen die Grundeigentümer in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
3. ganzjährig betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solche bestehender land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
4. Wohnungen, die ganzjährig als Zweitwohnsitze oder Ferienwohnungen verwendet werden;
5. Wohnungen, die von den Abgabenschuldnern wegen notwendiger Pflege oder Betreuung nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden können;
6. Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009, Wohnungen im Verlassenschaftsverfahren sowie Vorsorgewohnungen für Kinder der Eigentümer (Bauberechtigten) der Wohnung, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind und nur für Kinder bis zum vollendeten 40. Lebensjahr;
7. vermietbare Wohnungen, die trotz geeigneter Bemühungen über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten im Kalenderjahr zum ortsüblichen Mietzins nicht vermietet werden können;
8. Wohnungen im Eigentum (Baurechtseigentum) einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist;
9. Wohnungen im Eigentum der Gemeinde.